

Kurzübersicht

Kollektivvertrag für das **HOLZ- UND KUNSTSTOFFVERARBEITENDE GEWERBE ÖSTERREICHS** in der für die **Tischler und Holzgestalter** geltenden Fassung

Flexible Arbeitszeitmodelle

Grundsatz: Die **Normalarbeitszeit (NAZ)** beträgt **40 Stunden** pro Woche verteilt auf **5 Tage** (siehe § 4 KV).

Überstunden: Als **Überstunde** gilt jede über die tägliche oder wöchentlich festgesetzte Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit (siehe § 5 KV). Für Überstunden zwischen 6:00 und 20:00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 % vorgesehen; für Überstunden zwischen 20:00 und 6:00 Uhr 100 % Zuschlag.

Es gibt folgende Modelle, in denen die Normalarbeitszeit abweichend zum oben genannten Grundsatz festgelegt werden kann, und innerhalb eines gewissen Rahmens daher keine Überstundenzuschläge fällig werden.

Mögliche flexible Modelle:

Modell	Rechtsgrundlage	Kurzbeschreibung
Gleitzeit	Arbeitszeitgesetz: § 4b AZG Kollektivvertrag: keine Regelung	AN kann Beginn und Ende seiner täglichen NAZ selbst bestimmen. Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung notwendig. Vereinbarung muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Dauer Gleitzeitperiode • Gleitzeitrahmen • Höchstmaß • Übertragungsmöglichkeiten (Zeitguthaben und Zeitschulden) • Dauer und Lage fiktive NAZ NAZ: bis 12 Stunden möglich
Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen	Arbeitszeitgesetz: § 4 Abs 3 AZG Kollektivvertrag: § 4a KV	Längere zusammenhängende Freizeit für AN ermöglichen. Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung notwendig. Durchrechnungszeitraum: max. 52 Wochen. NAZ: 10 Stunden bei Einarbeitungszeitraum von max. 13 Wochen; 9 Stunden bei längeren Zeitraum.

Erstellt von der **Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter**

Stand: **Jänner 2019**

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Flexible Arbeitszeit - Bandbreite	Arbeitszeitgesetz: § 4 Abs 6 AZG Kollektivvertrag: § 4b KV	Spezielle Verteilung der NAZ. Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung notwendig. Durchrechnungszeitraum: bis zu 52 Wochen. NAZ: min. 35 Stunden (außer ZA in ganzen Tagen) bis max. 45 Stunden pro Woche; tägliche NAZ: max. 9 Stunden. 10. Stunde ist immer Überstunde. Deckel: max. 130 Zeitguthabenstunden (zwischen 40. und 45. Wochenstunden). Nachfrist: 3 Monate für Verbrauch von Zeitguthaben.
Teilzeit mit Mehrarbeit	Arbeitszeitgesetz: § 19d AZG Kollektivvertrag: keine Regelung	Wochenarbeitszeit unterschreitet gesetzlich festgelegte NAZ. Vereinbarung mit AN notwendig. 25 % Zuschlag für Mehrarbeit, wenn kein Ausgleich 1:1 innerhalb von Quartal oder anderen 3-Monats-Zeitraum erfolgt.
Viertagewoche	Arbeitszeitgesetz: § 4 Abs 8 AZG Kollektivvertrag: keine Regelung	Regelmäßige Verteilung der wöchentlichen NAZ auf 4 Tage. Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung notwendig. NAZ: bis zu 10 Stunden.

Weiter Informationen zum Kollektivvertrag und Mustervereinbarungen finden Sie unter:
www.wko.at/Tischler